

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund



Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister

Nr. 1 | 30. Jahrgang | 16.01.2020

Inhalt

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund	2
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes und Anpassung des dem Flächennutzungsplan beigeordneten Landschaftsplanes	4
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 83 (1) Baugesetzbuch (BauGB) über die Unanfechtbarkeit und Inkrafttreten des Umlegungsplanes Vereinfachtes Umlegungsverfahren „Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße“	7
Jahresabschluss 2018 Bekanntmachung der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH	8
Informationen	11

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Rathaus | Alter Markt, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

Redaktion: Pressestelle | 03831 252 212 | pressestelle@stralsund.de



Dreizehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund **Beschluss-Nr.: 2019-VII-05-0170 vom 12.12.2019**

Aufgrund des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (KV M-V, GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 12.12.2019 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende dreizehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund vom 03.03.2012 (Bürgerschaftsbeschluss Nr. 2011-V-11-0621 vom 08.12.2011), bekannt gemacht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 1/2012 vom 02.03.2012, zuletzt geändert am 20.06.2019 (Bürgerschaftsbeschluss Nr. 2019-VII-01-0007), wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 – StellvertreterInnen des/der Oberbürgermeisters/in

Abs. 5:

- (1) „Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin erhalten eine monatliche Entschädigung nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen vom 06.06.2019 (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V; GVOBl. MV Gl. Nr. 2019, S. 192) i.H.v. 500,- Euro.

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

§ 17 - Entschädigungsordnung (§ 27 Abs. 1 und 2 KV M-V; EntschVO M-V)

- (1) Die Stadt gewährt dem berechtigten Personenkreis Entschädigungen im Sinne der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen vom 06.06.2019 (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V; GVOBl. MV 2019, S. 192).
- (2) Monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 10 Abs. 1 EntschVO M-V erhalten
- der/die PräsidentIn der Bürgerschaft in Höhe von 1.100,- Euro
 - die anderen Mitglieder des Präsidiums in Höhe von jeweils 230,- Euro
 - die Vorsitzenden der Fraktionen in Höhe von jeweils 310,- Euro.

Bei Verhinderung des/der Präsidenten/in der Bürgerschaft oder einer/eines Fraktionsvorsitzenden erhalten StellvertreterInnen für die Dauer der aktiven Vertretung die entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung, wobei jeweils pro Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages bei Monaten mit 30 Tagen, ein Einunddreißigstel des Monatsbetrages bei Monaten mit 31, ein Achtundzwanzigstel des Monatsbetrages bei Monaten mit 28 Tagen und ein Neunundzwanzigstel des Monatsbeitrag bei Monaten mit 29 Tagen gewährt wird.

Die Mitglieder des Präsidiums und die Fraktionsvorsitzenden erhalten aufgrund § 14 Abs. 1 EntschVO M-V darüber hinaus die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 17 Abs. 3 der Hauptsatzung für die Sitzungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse, denen sie angehören, sowie ihrer Fraktionen.

- (3) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 14 EntschVO M-V wird monatlich bis zum zehnten Tag des Folge-monats gezahlt. Pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder der Bürgerschaft in Höhe von 50,- Euro pro Teilnahme an Sitzungen der Bürgerschaft bzw. der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und der Fraktionssitzungen. Sachkundige Einwohner und EinwohnerInnen und die sie vertretenden Personen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie den Sitzungen der Fraktionen eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- Euro. Ausschussvorsitzende oder deren gewählte Stellvertreter während der Dauer der Vertretung mit Ausnahme des/der Vorsitzenden des Hauptausschusses erhalten abweichend von Satz 2 oder 3 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,- Euro pro Sitzung.



- (4) Die Bürgerschaftsmitglieder erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, zusätzlich zu der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen Sockelbetrag gemäß § 14 Abs. 4 EntschVO i.H.v. monatlich 150,- Euro.
- (5) Bei Terminen mit Anwesenheitspflicht wird den ehrenamtlich Tätigen neben der Aufwandsentschädigung auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe entsprechend § 16 Abs. 1 EntschVO M-V der entgangene Arbeitsverdienst ersetzt.
- (6) Die Reisekostenvergütung richtet sich gemäß § 16 Abs. 2 EntschVO M-V nach dem Landesreisekostengesetz. Das gilt insbesondere auch für Abrechnungen von Fahrten am Ort und zu Sitzungen.
- (7) Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung werden auf Antrag auch notwendige Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger ersetzt, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann (§ 16 Abs. 3 EntschVO M-V).
- (8) Mitglieder der in § 19 und § 20 dieser Satzung benannten Beiräte erhalten keine funktions- bzw. sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung. Sie haben Anspruch auf Erstattung von Auslagen nach § 17 Absatz 6 der Hauptsatzung bei entsprechendem Nachweis der Höhe und des Anlasses.

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Stralsund, den 18.12.2019

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtbehörde mit Schreiben vom 17.12.2019 angezeigte Satzung (13. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung) wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833) enthalten oder aufgrund dieser erlassen worden sind, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, und zwar schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht werden.

Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden, § 5 Abs. 5 Satz 3 KV M-V.

Stralsund, den 18.12.2019

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister





Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes und Anpassung des dem Flächennutzungsplan beigeordneten Landschaftsplanes Beschluss-Nr.: 2019-VII-04-0149 vom 07. November 2019

Mit Beschluss der Bürgerschaft vom 07. November 2019 wurden der Entwurf zur 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie die Anpassung des Landschaftsplanes mit Erläuterungsbericht jeweils in der Planfassung vom August 2019 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Ergänzungsbereich umfasst die ca. 15 km² große inkommunalisierte Fläche des Strelasundes, die Wasserflächen und auch einzelne aufgeschüttete Uferbereiche einschließt. Er wird landseitig begrenzt durch die zum Zeitpunkt des 12.06.1994 bestehende Katastergrenze des Stadtgebietes und erstreckt sich seeseitig von der nördlichen Stadtgrenze in Knieper Nord bis zur Uferlinie im Bereich der Bungalowsiedlung in Devin. Nicht Bestandteil des Ergänzungsgebietes sind Bereiche des Südhafens und des maritimen Gewerbeparks Franzeshöhe, da für diese mit der 8. und der 9. Änderung des Flächennutzungsplans und Anpassung des Landschaftsplanes bereits rechtswirksame Änderungsverfahren durchgeführt wurden.

Die im Wege der Ergänzung neu in den Flächennutzungsplan aufgenommenen Flächen werden als Wasserflächen, Sonderbauflächen, Grünflächen, Verkehrsflächen und Bahnflächen dargestellt. Die Darstellungen entsprechen den jeweiligen Bestandsnutzungen bzw. den Festsetzungen rechtsverbindlicher Bebauungspläne, so dass Änderungen der Art der Bodennutzungen, die zu einer zusätzlichen Entwicklung von Bauflächen führen, nicht vorbereitet werden.

Der Entwurf der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht, der Entwurf der beigeordneten Änderung des Landschaftsplanes mit Erläuterungsbericht sowie die vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden öffentlich ausgelegt.

Auslegungszeit: 27. Januar bis 28. Februar 2020

Montag, Mittwoch	7 – 16 Uhr
Dienstag	7 – 18 Uhr
Donnerstag	7 – 17 Uhr
Freitag	7 – 15 Uhr

Ort: Amt für Planung und Bau, Abteilung Planung und Denkmalpflege
Badenstraße 17, 2. Obergeschoss, Flur rechts

Während des Auslegungszeitraums sind die ausgelegten Planunterlagen auch auf der Homepage der Hansestadt Stralsund unter www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung und im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einzusehen.

Zur Planung liegen folgende umweltbezogene Informationen vor, die eingesehen werden können:

- A) **Umweltbericht** nach § 2 Abs. 4 BauGB als Teil der Planbegründung mit
- einer Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung
 - einer Darstellung der Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen
 - einer Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes bezogen auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit / Bevölkerung, Pflanzen / Tiere, Boden, Fläche, Wasser, Klima / Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe, Landschaft / Ortsbild, Schutzgebiete und geschützte Biotope
 - Aussagen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung
 - Aussagen zu Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten, zur verwendeten Methodik und zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)



B) Umweltbezogene Untersuchungen

- **Ergänzung des beigeordneten Landschaftsplanes**, August 2019, bestehend aus Plan und Erläuterungsbericht mit Aussagen zum Anlass, zu Planungsgrundlagen, zu den landschaftsplanerischen Zielstellungen und zum aktuellen Zustand der natürlichen Grundlagen im Ergänzungsbereich bezogen auf Wasserhaushalt, Boden, Pflanzen und Tiere, Schutzgebiete und geschützte Biotope sowie Landschaft

C) Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

- **Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern**, 07.02.2014, zum Vorkommen von Bodendenkmalen
- **Deutsche Bahn AG**, 13.02.2014, zu möglichen Immissionen der Bahnstrecke Stralsund-Sassnitz
- **LK Vorpommern-Rügen** als untere Naturschutzbehörde, 05.02.2014, zu den Aufgaben der Landschaftsplanung, zu den dargestellten Grün- und Wasserflächen und deren Schutzbedürftigkeit, zum Biotopschutz und zum Küstenschutzstreifen
- **NABU**, Kreisverband Nordvorpommern, 30.01.2014, zum Küstenschutzstreifen, zur Naturraumausstattung im Bereich Schwedenschanze, zum Vorkommen und zur Darstellung geschützter Biotope und Geotope, zu den Umweltqualitätszielen des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplans Vorpommern, zu den natürlichen Röhrlichtzonen als geschützte Biotope, zur Darstellung und zur Bedeutung der Gewässerbereiche mit Wasserpflanzen (Submersvegetation) sowie zum möglichen Vorkommen der Baltischen Binse *Juncus balticus* im Bereich des Strandbades
- **Landesanglerverband M-V**, 13.01.2014, zu den Auswirkungen der Planung auf die Tiere und Pflanzen im Ergänzungsbereich

Während der Auslegungszeit können Hinweise und Anregungen zum Entwurf der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes und Anpassung des beigeordneten Landschaftsplanes schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Planung und Denkmalpflege vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können.

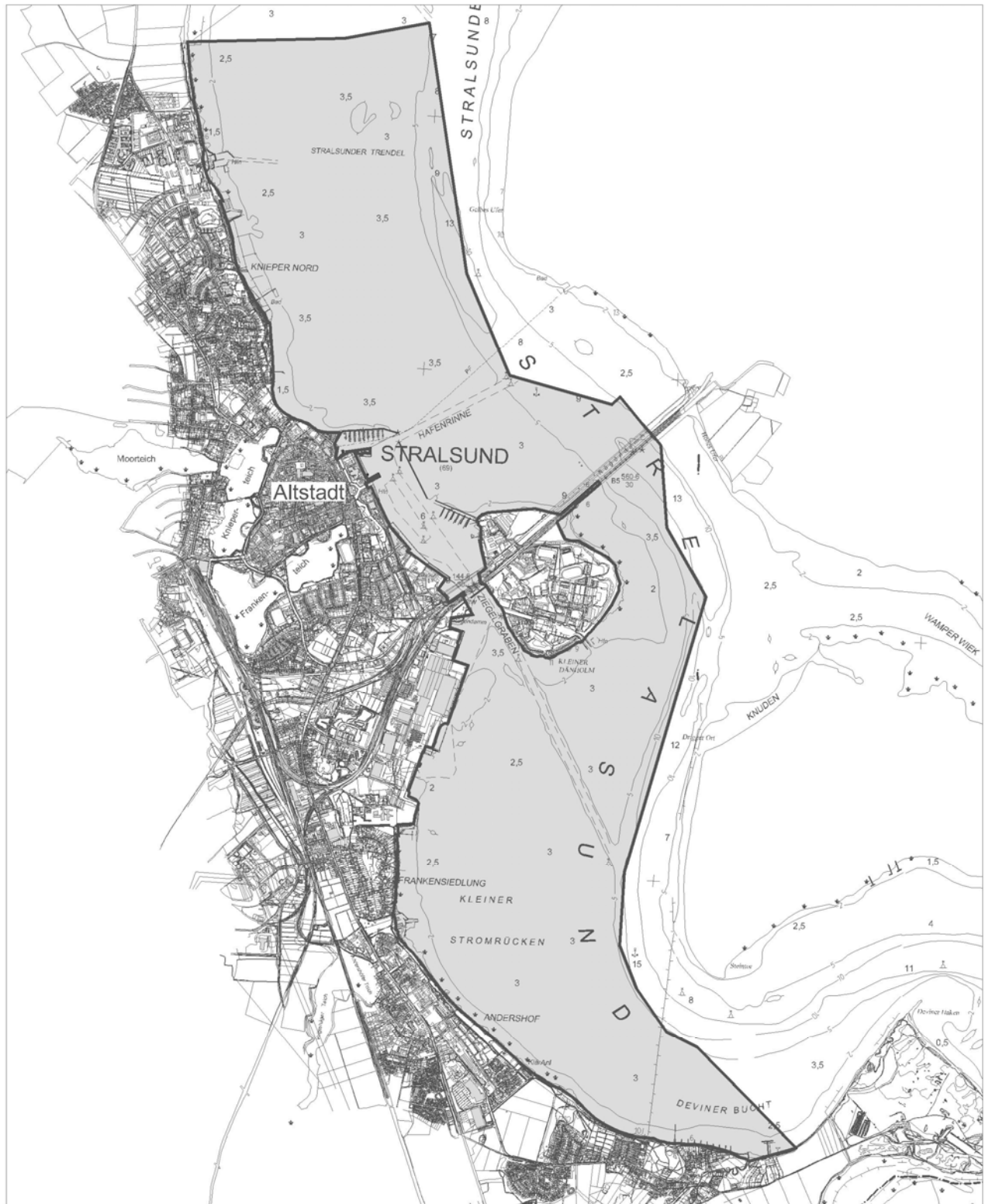
Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Auskünfte und Erläuterungen zu den ausgelegten Planunterlagen werden während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung gegeben.

Stralsund, 07.01.2020

gez. Ekkehard Wohlgemuth
Leiter des Amtes für Planung und Bau

Geltungsbereich der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes und des beigeordneten Landschaftsplanes der Hansestadt Stralsund um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes





Umlegungsausschuss der Hansestadt Stralsund
-Der Vorsitzende-

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 83 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
über die Unanfechtbarkeit und Inkrafttreten des Umlegungsplanes
Vereinfachtes Umlegungsverfahren „Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße“

Der vom Umlegungsausschuss der Hansestadt Stralsund am 12.11.2019 gefasste Beschluss über das Verfahren der vereinfachten Umlegung „Carl-Friedrich Goerdeler-Straße“, Gemarkung Grünhufe, Flur 1, Flurstücke 133/2, 133/3, 133/4, 133/5, 133/6, 133/7, 133/8, 133/9, 133/10, 133/11, 133/12, 133/13, 133/14, 133/15, 133/16, 133/17 und 133/178 ist am 06.01.2020 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 1 BauGB - in der zuletzt gültigen Fassung - der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Das Eigentum an ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken geht lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Sofern Grundstücksteile oder Grundstücke einem Grundstück zugeteilt werden, werden sie Bestandteil dieses Grundstücks. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke. Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 3 gelten nur, soweit sich nicht aus einer Regelung nach § 80 Abs. 4 etwas anderes ergibt. Der Umlegungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bis zur Berichtigung des Grundbuches ist die Einsicht in den Beschluss über die vereinfachte Umlegung jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters dient der Beschluss über die vereinfachte Umlegung als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung.

Der Umlegungsausschuss veranlasst die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters bei den zuständigen Behörden. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.
Die Geldleistungen werden gemäß § 81 fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Hansestadt Stralsund, c/o Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachdienst Kataster und Vermessung, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund, oder bei der Hansestadt Stralsund, Amt für Planung und Bau, Abteilung Liegenschaften, Postfach 2145, 18408 Stralsund, einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Umlegungsausschuss. Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem Vertretenen zugerechnet.

Stralsund, den 06.01.2020



Heiko Schröder
Der Vorsitzende



Jahresabschluss 2018
gemäß § 14 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die SWS Stadtwerke Stralsund GmbH, Stralsund

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH, Stralsund – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben.

Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.



Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.



SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Wir haben die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 geprüft. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten Elektrizitätsverteilung und Gasverteilung – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 einschließlich der Angaben zu den Regeln, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den gemäß § 6b Abs. 3 Satz 1 bis 4 EnWG geführten Konten zugeordnet worden sind – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 in allen wesentlichen Belangen erfüllt und
- entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 6b Abs. 3 EnWG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung nach § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG“ sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitgehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.



Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Schwerin, den 31. Mai 2019

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Düsseldorf)
Zweigniederlassung Schwerin

Dr. S. Friedrich
Wirtschaftsprüfer

M. Carius
Wirtschaftsprüfer

- I. Die Gesellschafterversammlung der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH hat am 26.09.2019 auf Grundlage des Beschlusses H 2019-VII-03-0035 folgende Beschlüsse gefasst:
1. Der Geschäftsführer nimmt an der Gesellschafterversammlung nicht teil.
 2. Der durch die Baker Tilly GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Jahresabschluss 2018 mit einem Jahresabschluss in Höhe von 5.239.753,90 Euro und einer Bilanzsumme in Höhe von 70.713.578,92 Euro wird festgestellt. Der Lagebericht der Geschäftsführung wird genehmigt.
 3. Der nach Abzug der vorweggenommenen Gewinnausschüttung an die Gesellschafterin Hansestadt Stralsund in Höhe von 3.353.000,00 Euro verbleibende Bilanzgewinn des Jahres 2018 in Höhe von 1.886.753,90 Euro ist auf neue Rechnung vorzutragen. Der Bilanzgewinn beträgt damit insgesamt 14.123.495,85 Euro.
 4. Der Geschäftsführung sowie dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.
- II. Der Jahresabschluss der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH, Frankendamm 8 in 18439 Stralsund ausgelegt.

Wir geben bekannt, testierten Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 am 17.12.2019 dem eBundesanzeiger elektronisch unter der HRB-Nr. 1565 des Amtsgerichtes Stralsund eingereicht zu haben.

Stralsund, 18.12.2019

gez. Dieter Hartlieb
Geschäftsführer

INFORMATIONEN

Sprechtage der Stralsunder Beauftragten für die Integration von Menschen mit Behinderungen

Barrierefreiheit ist ein Querschnittsthema für alle Lebensbereiche. Es geht zum Beispiel um Fragen der medizinischen Versorgung, zur Lebenssituation von Kindern mit Behinderungen und deren Familien, des barrierefreien sozialen Wohnungsbaus, der Teilhabe am Arbeitsleben, der digitale Barrierefreiheit aber auch des barrierefreien öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs. Zudem setzt die schrittweise Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ab dem 01.01.2020 eine Zäsur.



Wer Fragen und Anregungen rund um das Thema Barrierefreiheit hat, kann im ersten Halbjahr an folgenden Tagen ohne Voranmeldung im Amt für Planung und Bau, Badenstraße 17, mit der Beauftragten der Hansestadt Stralsund für die Integration von Menschen mit Behinderungen ins Gespräch kommen:

30. Januar | 27. Februar | 26. März | 30. April | 28. Mai und 25. Juni.

Weitere Termine können ebenfalls vereinbart werden per Telefon unter der Nummer 252 821 oder per E-Mail: behindertenbeauftragte@stralsund.de

350 neue Bäume für die Stadt Dazu 5.000 neue Gehölze, Stauden, Gräser und Zwiebeln

Seit mehreren Wochen werden im Zusammenhang mit verschiedenen Bau- und Straßenbauvorhaben durch die Stadt mehr als 350 Bäume entlang von Straßen, Wegen und in den Grünanlagen neu gepflanzt, dabei ersetzt etwa die Hälfte gefällt Bäume.

Allein die Mitarbeiter der Abteilung Straßen und Stadtgrün pflanzen davon knapp 200. In einer gemeinsamen Pflanzaktion mit der Juri-Gagarin-Schule im Dezember erhielten so die ersten 14 von insgesamt 75 Eichen ihren neuen Standort in der Baumreihe am Teschenhäger Weg. 30 Eiben wurden zudem vor Weihnachten im Stadtwald gepflanzt.

Darüber hinaus haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des städtischen Bauhofes die letzten Wochen des Jahres mit intensiven Vorbereitungen für das kommende Frühjahr und die Vegetationszeit 2020 zu tun. So wurden umfangreiche Pflanz- und Saatarbeiten im gesamten Stadtgebiet vorbereitet und durchgeführt und dabei mehr als 5.000 neue Gehölze, Stauden, Gräser und Zwiebeln gesetzt. Zum Teil wurden dabei in den Park- und Grünanlagen der Stadt Flächen mit überalterten Beständen erneuert.

Dazu werden die Wintermonate für diverse Gehölzschnitt- und Landschaftspflegearbeiten genutzt. Einerseits sollen die Gehölzbestände nicht überaltern und müssen daher in regelmäßigen Abständen verjüngt werden. Andererseits werden Gehölzbestände auch maßvoll zurückgedrängt oder aufgelockert, damit eine differenzierte, kleinteilige Struktur mit hoher Pflanzenvielfalt entwickelt werden kann und sich das Spektrum an Lebensräumen für Tiere und Pflanzen erweitert.

Damit diese durchaus längerfristigen Prozesse möglichst zügig voranschreiten, werden deshalb im Frühjahr 2020 weitere standortspezifische Ansaaten für extensive Nutzungen ausgebracht. Sie werden nicht primär danach ausgesucht, ob sie einen "schönen Blühaspekt" haben, sondern, ob sie Nahrungsquelle und Habitat für eine größere Anzahl von Larven- und Insektenarten sein können.

Gleich, ob Gehölz-, Stauden-, Baumpflanzung oder Ansaatflächen: Für 2020 und die folgenden Jahre werden somit umfangreiche Pflegearbeiten, wie Wässerung, Erziehungsschnitt und extensive Mahd zu leisten sein, damit ein Anwachsen und eine optimale Entwicklung der jeweiligen Flächen gesichert sind.

Kunst im Rathaus: „Herbstfeuer in Stralsund“

„Als würde man von einem Menschen angelacht werden.“ Dieses Gefühl hat Dr. Ronald A. Lendle (74), wenn er auf sein am Computer entstandenes, mit Farbtupfern geschmücktes Kunstwerk „Herbstfeuer in Stralsund“ blickt.

Zu sehen ist es seit dem 8. Januar im Foyer des Rathauses im Rahmen der Reihe "Kunst im Rathaus".

Der Einfall zu dem Bild kam dem früheren Psychotherapeuten und Künstler sowie Wahl-Stralsunder auf dem Nachhauseweg von einer Veranstaltung.

Als er an einem Oktoberabend im Jahr 2015 über einen Parkplatz lief, sah er aus der Ferne ein helles Leuchten. Es sah auf den ersten Blick wie ein Feuer aus. Bei näherer Betrachtung jedoch stellte sich heraus, dass es die orangefarbene Beleuchtung der Jakobikirche war, geschmückt durch herbstlichen Efeu und bunte Blätter. Sofort fühlte sich Lendle, als wäre er in einer anderen Welt gelandet, und wusste, "diesen Anblick muss ich festhalten". Für ihn hatte dieser Moment "etwas Magisches, ein Gefühl von Freiheit". Er prägte sich das Bild ein und begann, es am Computer zu entwickeln, der Prozess bis zur Fertigstellung dauerte dabei 14 Tage.

Die Arbeiten des seit 2013 in der Hansestadt lebenden Künstlers waren bisher unter anderem im Berufsförderungswerk, in ärztlichen Praxen und Restaurants sowie Cafés zu sehen.

Für Dr. Ronald A. Lendle und seine Frau war Stralsund eine "Liebe auf den ersten Blick", nachdem sich beide vor die Wahl gestellt hatten "Berge oder Meer". Nach Arbeits- und Lebensstationen in München, Stuttgart und Münster war die Suche nach einem passenden Wohnsitz - "wir wollten nicht in die Großstadt" - mit Stralsund schließlich von Erfolg gekrönt, in einer Stadt mit "vielen kulturellen Möglichkeiten".

Das "Herbstfeuer in Stralsund" wird also keinesfalls das letzte von Lendle in Stralsund gemalte Bild sein, denn "wir entdecken fast jeden Tag an den Häusern neue Details".